U1105-22

# Vollstreckbare Ausfertigung



# Landgericht Braunschweig

Geschäfts-Nr.: 9 O 1286/11

Verkündet am: 21.12.2011

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



lm Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

LECHTAA, TOTEU, NO	E MI	
0 = JAN / 812	EB	

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertr. d. d. Vorstand, Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin, Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw.

Geschäftszeichen:

gegen

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw.

Geschäftszeichen:

wegen irreführender Werbung

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Braunschweig auf die mündliche Verhandlung vom 23.11.2011 durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht die Richterin am Landgericht und die Richterin

für Recht erkannt:

1.)
Der Beklagten wird untersagt im Rahmen geschäftlicher Handlungen für den Verkauf von Sondermünzen in Normalprägung / Stempelglanz mit der Aussage "amtlich streng limitiert" wie nachfolgend wiedergegeben zu werben:



#### MDM MÜNZHANDELSGESELLSCHAFT DEUTSCHE MÜNZE

Offizielle Vertretting für, Schatzamt der Vereinigten Staaten von Amerika - Königlich Britisches Münzamt - Staatliches Münzamt der Republik Frankreich Münze Österreich AG - Zentralbank Russland - Königlich Kanadisches Münzamt Nationalbank China - Münzamt des Königreiches Spanien

#### Gebührenfreie Tausch-Aktion mit Gratis-Münze!

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Bundesrepublik Deutschland gibt im Jahr 2011 sechs 10-Euro-Silbermunzen heraus. Diese Gedenkmünzen sind aus echtem Silber geprägt-und gültige Zahlungsmittel im Geldwert von jeweils 10 Euro. Sie erscheinen zu Ehren bzw. Würdigung großer Persönlichkeiten und Ereignisse aus der deutschen Kultur und Geschichte.

Sie haben jetzt die einmalige Chance, sich jede der neuen Silber-Gedenkmünzen zu sichem – und zwar noch zum amtlichen Ausgabepreis von je nur 10.- Euro!

Die Ausgabe erfolgt im Austrag der Bundesregierung durch das Bundesministerium der Finanzen.

Trotz der großen Nachfrage hat die Bundesregierung die Auflagen der Silbermünzen amtlich streng limitiert. Nur wenige Bürger unseres Landes werden demnach alle sechs offiziellen Silber-Gedenkmünzen der Bundesrepublik Deutschland 2011 komplett besitzen können.

Ihr Vorteil: Sie erhalten jede Silbermünze garantiert zum amtlichen Ausgabepreis von 10,- Euro. Sie tauschen also immer nur 10 Euro aus Ihrer Geldbörse gegen 10 Euro aus echtem, wertvollem Silber und zahlen keinen Cent extra!

Natürlich können Sie diese 10-Euro-Silbermünzen als staatlich anerkannte Zahlungsmittel auch jederzeit zum Einkaufen nutzen. Aber niemand wird das tun. Man würde

MDM Münzhandelagraellschaft mbH & Co. Kil Reutsche Münze Theostop-Haus-Sprake 7 Parte von der Sprake 7

AG Britanicirocig HRA 200819 Telefon (0) 51) 203-666 Telefon (0) 51) 203-666 Telefon (0) 51) 203-1300 US-ID: 114880485 Combarback Britischwei BLZ 270 400 BO King 5 355 356 Persödich haftgude Gesellschafterie: DM Deutiche Mürzeitgesellschaftenhill Ad Britanichwisig (MRI 9417); GP: Filch Hagemann Hildegard Alenter-Salwienick, Pierre Bohn schließlich Münzen aus wertvollem Silber weggeben, die als begehrte Sammelobjekte später einmal einen viel höheren Wert haben können.

Wenn Sie bis zum 31.01.2011 bestellen, haben Sie noch drei weitere Vorteile:

- Sie bekommen die exklusive Sammelmappe für die offiziellen Euro-Gedenkausgaben der Bundesrepublik Deutschland 2011 gratis dazul
- Zusätzlich schenken wir Ihnen die neue deutsche 2-Euro-Gedenkmunze des Jahres 2011 "Kölner Dom"!
- Sie erhalten Ihre Münzen porto- und versandkostenfrei.

Für Ihre Bestellung benutzen Sie bitte die beigefügte Tausch-Karte. Sie haben auch die Möglichkeit, telefonisch, per Fax oder im Internet zu bestellen:

Telefon: 01 80 / 5 77 33 80\* (täglich 9:00 - 21.00 Uhr)

Fax:

J

01.80 / 5 31 80 80\* \*Featmetz nar 14 Cent/Min. - Mobil bas 42 Cent/Min.

Internet: www.mdm.de/jahressatz

Wir wünschen Ihnen schon heute viel Freude an den neuen deutschen Silber-Gedenkmunzen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Niels Hagemann Geschäftsführer

Gorganiertes Rückgoberecht: Sie könner, fire Münzein) ohne Angobe von Gründen innerhalb von 14 Tegen noch Erholt zurückgeben.
Zur Wohning der Frist genügt der rechtzeitige Vehand, Bitte schicken Sie ihre Rücksendung en die MDM-Münzhandelsges, mbH-8, Co. KO
Deutsche Münze, Theodor-Pieuss-Strictle 7, 38097 Brounschweig. Die Potrolostein und des Ritifo von Zenickställes von Minze

- 2.)
  Die Beklagte wird verurteilt an den Kläger 200,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.06.2011 zu zahlen.
- Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

23

- 4.)
  Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 5.000,00 € vorläufig vollstreckbar.
- 5.) Der Streitwert wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

## **Tatbestand**

\*\*\*\*\*

Der Kläger nimmt die Beklagte wegen irreführender Werbung auf Unterlassung in Anspruch.

Der Kläger ist der Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen und 26 weiterer verbraucher- und sozialorientierter Organisationen in Deutschland.

Die Beklagte handelt mit Münzen. Sie hat an Verbraucher die als Anlage B1 im Original vorliegende Werbepost verschickt. In dieser war unter anderem das im Tenor wiedergegebene Schreiben enthalten. Bei den beworbenen 10,00 €-Münzen in sechs verschiedenen Motiven handelt es sich um gültige Zahlungsmittel, die im Auftrag der Bundesregierung durch das Bundesministerium der Finanzen ausgegeben werden. Die Auflage liegt pro Motiv bei einer Größenordnung von etwa 1,8 Mio. Stück. Der weitaus größte Teil von diesen 1,8 Mio. (1,5 - 1,6 Mio) wird als sogenannte Normalprägung mit Stempelglanz ausgegeben. Diese Münzen werden zum Nominalwert von 10,00 € abgegeben und sind gültige Zahlungsmittel. Ein kleinerer Teil dieser 1,8 Mio. (200.000 bis 300.000) werden speziell für Sammlerzwecke in der teureren und aufwendigeren Fassung als Spiegelglanz ausgegeben.

Der Kläger ist der Auffassung, dass eine irreführende Werbung vorliege. Diese Werbung sei daher zu unterlassen. Weiter sei ihr die Kostenpauschale zu erstatten.

### Der Kläger beantragt:

Wie erkannt.

### Die Beklagte beantragt:

Die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet eine falsche Angabe. Es sei tatsächlich so, dass die Gesamtzahl der ausgegebenen Münzen durch einen Kabinettsbeschluss der auch im Bundesgesetz veröffentlicht werde, streng limitiert sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 23.11.2011 Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist begründet

1.)

Der Kläger ist aktivlegitimiert gemäß § 8 Abs. 3 UWG.

2.)

Der Antrag ist auch unter Berücksichtigung der jüngsten Rechtsprechung des BGH zur alternativen Klagehäufung (BGH GRU 2011, 521-TÜV I. BGH GRUR 2011, 1043-TÜV II.) zulässig. Es handelt sich um einen Streitgegenstand. Es wird hier eine bestimmte Formulierung eines ganz bestimmten Werbeschreibens als irreführend angegriffen.

3.)

Dem Kläger steht ein Unterlassungsanspruch gemäß § 8, § 5 Abs. 1 Nr. 1 UWG zu. Die Aussage "amtlich streng limitiert" ist irreführend. Diese Aussage enthält zur Täuschung geeignete Angaben über die Verfügbarkeit der Waren.

Bei der Beurteilung ist unter Zugrundelegung eines durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchers (vgl. BGH, Urt. v. 13.1.2000 - I ZR 223/97, GRUR 2000, 506, 508 = WRP 2000, 535 - ATTACHE/TISSERAND) von der Auffassung der beteiligten Verkehrskreise, also der von der entsprechenden Werbung angesprochenen Personen auszugehen. Diese Werbung richtet sich an Jedermann.

Es ist zwar zutreffend, dass durch den Beschluss der Bundesregierung und die entsprechende Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt eine amtliche Limitierung vorliegt. Es fehlt aber jedenfalls an einer amtlich streng limitierten Auflage. Limitierung bedeutet dem Wortsinne nach Begrenzung / Einschränkung.

Der Sache nach liegt eine solche Limitierung tatsächlich vor, da die zu prägende Stückzahl von vornherein festgelegt ist. Nach dem unwidersprochen gebliebenen Vortrag der Beklagten werden solche festgelegten Stückzahlen auch später üblicherweise nicht durch eine weitere Auflage erhöht. Es kann offen bleiben, ob bereits die Verwendung des Wortes limitiert in dem hier relevanten Zusammenhang zu einer Fehlvorstellung der angesprochenen Verkehrskreise führen könnte. Nach Auffassung der Kammer ist es aber jedenfalls bei dem einschränkenden Zusatz "streng limitiert" der Fall. Die Beklagte bewirbt die Münzen in ihrem Schreiben selber als "begehrte Sammelobjekte" (die) später einmal einen viel höheren Wert haben können". Es wird von einer "einmaligen Chance" gesprochen. Weiter heißt es, dass nur wenige Bürger des Landes demnach alle sechs offiziellen Silbergedenkmünzen komplett besitzen könnten.

Es wird damit bewusst der Eindruck erweckt, dass es sich bei diesen Münzen um ein besonders knappes Gut handele, die nur in extrem niedriger Stückzahl verfügbar seien. In diesem Zusammenhang erzeugt die auch im Schreiben durch Unterstreichung extra hervorgehobene Passage "amtlich streng limitiert" die Vorstellung, dass eine sehr geringe Stückzahl -vielleicht einige 1.000 Stück- dieser Münzen in den Handel kommen. Tatsächlich ist es aber so, dass von den unter anderem von der Beklagten vertriebenen Münzen je Motiv mindestens 1,5 Mio. Stück ausgegeben werden. Bei einer solchen Stückzahl im Millionenbereich kann von einer "strengen Limitierung" nicht mehr die Rede sein.

Hinzu kommt, dass nach den Angaben des Geschäftsführers der Beklagten die Limitierung an Hand der erwarteten Nachfrage vorgenommen wird. Die zum Bundesverband gehörenden Münzhändler müssen danach vor der Beschlussfassung über die Aufla-

genhöhe und der Prägung der Münzen verbindliche Bestellungen abgeben. Diese Bestellungen werden der zuständigen Abteilung des Bundesfinanzministeriums zugeleitet, die auf dieser Grundlage abschätzt, wie hoch die erwartete Nachfrage sein wird. Dies ist gerade das Gegenteil einer strengen Limitierung. Es wird vielmehr die Auflagenhöhe der erwarteten Nachfrage angepasst.

4.)

Der Kläger kann von der Beklagten für die Abmahnung vom 25.3.2011 wegen des streitgegenständlichen Wettbewerbsverstoßes gem. § 12 Abs. 1 S. 2 UWG Aufwendungsersatz i.H.v. 200 € verlangen.

Die Abmahnung war berechtigt. Für einen Verband, dem es zuzumuten ist, typische und durchschnittlich schwer zu verfolgende Wettbewerbsverstöße zu erkennen und abzumahnen, kommt in derartigen Fällen nur ein Anspruch auf anteiligen Ersatz der Personal- und Sachkosten in Form einer Kostenpauschale in Betracht (so Bornkamm, in Köhler/Bornkamm, UWG, 29. Auflage, § 12 Rn. 1.98). Diese Pauschale ist auch bei einer teilweise berechtigten Abmahnung in voller Höhe zu zahlen (Köhler/Bornkamm, a.a.O. Rn. 1.99).

5.)

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

6.)

Der Streitwert war gemäß § 48 GKG festzusetzen.

Ausgefertigt

Braunschweig, 21.12.2011

\_\_\_\_, Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgetichts